

# Vertrag

## zur Durchführung von Bestattungen und Nebenleistungen auf den kommunalen Friedhöfen

Zwischen

der Stadt Landau in der Pfalz,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Dominik Geißler  
nachfolgend „Stadt“ genannt

und

Firma \_\_\_\_\_  
vertreten durch \_\_\_\_\_  
nachfolgend „Konzessionär“ genannt.

wird nach Zustimmung des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

Die Stadt überträgt dem Konzessionär das Recht und die Pflicht, die in § 2 dieses Vertrages näher bezeichneten Aufgaben des Bestattungswesens in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf folgenden Friedhöfen der Stadt durchzuführen:

1. Hauptfriedhof Landau in der Pfalz, Zweibrücker Straße 33 einschließlich französischer und muslimischer Friedhof
2. Stadtteilstadtfriedhof Arzheim, Friedhofsweg 4
3. Stadtteilstadtfriedhof Dammheim, Speyerer Straße 35 a
4. Stadtteilstadtfriedhof Godramstein, Frankweilerstraße 31
5. Stadtteilstadtfriedhof Mörlheim, An der Herrenäckern 19
6. Stadtteilstadtfriedhof Mörzheim, Mörzheimer Hauptstraße 19 a
7. Stadtteilstadtfriedhof Nußdorf, Kirchhohl 18
8. Stadtteilstadtfriedhof Queichheim, Queichheimer Hauptstraße 75
9. Stadtteilstadtfriedhof Wollmesheim, Landauer Straße 2.

### § 2

#### Übertragene Aufgaben

(1) Die Stadt überträgt dem Konzessionär für die Geltungsdauer dieses Vertrages folgende Aufgaben:

1. Koordination aller Bestattungen, Exhumierungen und Umbettungen auf den in § 1 genannten Friedhöfen nach Maßgabe des § 3
2. Bereitstellung und Unterhaltung der Leichen- und Trauerhalle des Hauptfriedhofes
3. Durchführung aller mit der Bestattung, Exhumierung oder Umbettung verbundenen Aufgaben des Friedhofsbetreibers nach Maßgabe des § 3

4. Annahme und Zuführung von Verstorbenen in die Kühlräume, sofern erforderlich auch zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben werden dem Konzessionär nur zum Zwecke ihrer Durchführung übertragen. Eine hoheitliche Aufgabendelegation findet nicht statt. Unberührt von diesem Vertrag bleiben die Aufgaben, deren Erfüllung kraft Gesetzes und kraft Satzung der Stadt obliegen.
- (3) Soweit Aufgaben zur Durchführung auf den Konzessionär übertragen sind, steht der Stadt ein umfassendes Kontrollrecht zu. Der Konzessionär hat der Stadt auf Verlangen unverzüglich über alle Angelegenheiten und Umstände Auskunft zu geben, die mit der Durchführung dieses Vertrages in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus hat der Konzessionär der Stadt auch unaufgefordert solche Umstände zu offenbaren, die die ordnungsgemäße Durchführung der dem Konzessionär übertragenen Aufgaben erheblich beeinträchtigen könnten.
- (4) Die technische und zeitliche Ausführung der Arbeiten hat nach dem Leistungsverzeichnis (Anlage 1) zu erfolgen, das Vertragsbestandteil ist.

### § 3

#### Koordination und Durchführung von Bestattungen, Exhumierungen und Umbettungen

- (1) Im Rahmen der Koordination aller auf den in § 1 genannten Friedhöfen stattfindenden Bestattungen hat der Konzessionär für einen reibungslosen Friedhofs- und Bestattungsbetrieb zu sorgen. Die Terminierung ist insbesondere so vorzunehmen, dass alle Terminwünsche der Hinterbliebenen (Auftraggeber) gerecht gegeneinander abgewogen werden. Kollidieren Terminwünsche für eine Bestattung von Bürgern der Stadt mit anderen Terminwünschen, so soll im Regelfall der Bestattung von Bürgern der Stadt der Vorzug gegeben werden; der Konzessionär kann aber aus triftigen Gründen eine andere Festlegung treffen. Soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, kann die Stadt dem Konzessionär Vorgaben für eine Terminplanung machen.
- (2) Der Konzessionär hat folgende Leistungen zu erbringen:
- die Bereitstellung und Unterhaltung der Leichenhalle des Hauptfriedhofes mit Kühl- und Aufbahrungsräumen
  - die Bereitstellung und Unterhaltung der Trauerhalle des Hauptfriedhofes für Trauerfeiern einschließlich Dekoration
  - Schließen des Sarges und Verbringen in die Trauerhalle
  - die Organisation des Orgeldienstes
  - die Grabanfertigung (Aushub, Laufroste, Grasmatten etc.)
  - Trägerdienste
  - das Verfüllen des Grabes
  - Verbringen der Kränze und Gestecke zum Grab
  - das Abräumen von Kränzen und Blumengestecken
  - das zweimalige Wiederauffüllen des Grabes
  - die pflanzfertige Herrichtung des Grabes
  - vor jeder Bestattung erforderlichenfalls die Räumung des Weges zur Grabstätte von Eis und Schnee
  - Umbettungen und Exhumierungen

- (3) Der Konzessionär darf mit der Durchführung von Bestattungen, Exhumierungen und Umbettungen erst beginnen, wenn die schriftliche Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde vorliegt. Gerichtlich angeordnete Exhumierungen stehen behördlich angeordneten gleich.
- (4) Der Konzessionär hat bei sämtlichen Leistungen insbesondere das Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz, die Friedhofssatzung der Stadt Landau in der Pfalz sowie die Unfallverhütungsvorschriften der SVLFG zu beachten.

#### § 4 Schließdienst

Der Konzessionär führt für den Zeitraum 1.09.2024 – 31.12.2024 auf eigene Rechnung den Schließdienst auf dem Hauptfriedhof durch. Die Tore sind offenzuhalten

- während der Winterzeit von 8:00 bis 18:00 Uhr
- während der Sommerzeit von 7:00 bis 20:00 Uhr

Die Stadt behält sich vor, bei Glätte, Unwettermeldungen oder Schadensereignissen den Friedhof ganz oder teilweise geschlossen zu halten.

Ab 1.1.2025 übernimmt die Stadt den Schließdienst. Die Kosten für die Schließung des Verwaltungsgebäudes werden zwischen den ansässigen Mietparteien und der Friedhofsverwaltung geteilt und mit der Nebenkostenabrechnung in Rechnung gestellt.

#### § 4 a Grababräumung

Die Stadt erhält von Nutzungsberechtigten Abräumaufträge, welche die Stadt an einen Dritten zu Abräumung weitergeben darf. Diese Aufträge erhält ab 01.09.2024 der Konzessionär für den Hauptfriedhof Landau, den Stadtteilstadtfriedhof Arzheim, den Stadtteilstadtfriedhof Dammheim, den Stadtteilstadtfriedhof Godramstein, den Stadtteilstadtfriedhof Mörlheim, den Stadtteilstadtfriedhof Mörzheim, den Stadtteilstadtfriedhof Queichheim sowie den Stadtteilstadtfriedhof Wollmesheim.

Der Konzessionär muss die gesamte Grabstätte wie den Grabstein, die Einfassung, das Fundament sowie die Blumen abräumen.

#### § 5 Mitarbeiter und Personal

- (1) Der Konzessionär stellt das Personal, das zur vertragsgemäßen Ausführung der in § 3 genannten Leistungen erforderlich ist. Mit Ausnahme des Orgel- und Schließdienstes ist der Einsatz Dritter (Nachunternehmer) nicht zugelassen. Trägerdienste durch Vereine o. ä. sind im Rahmen der versicherungstechnischen Möglichkeiten zuzulassen.
- (2) Der Konzessionär benennt namentlich eine/n Ansprechpartner/in für die Belange der Stadt. Diese/r bzw. im Falle der Abwesenheit dessen Vertreter/in hat im

Gebäude der Friedhofsverwaltung während deren Öffnungszeiten Residenzpflicht.

- (3) Das eingesetzte Personal muss sich sprachlich mit den Kunden und den zuständigen Stellen der Stadt verständigen können.
- (4) Der Konzessionär trägt dafür Sorge, dass das unmittelbar mit der Bestattung beschäftigte Personal die einem Trauerfall angemessene Kleidung trägt und sich im Übrigen den Umständen entsprechend verhält.
- (5) Das Personal muss die erforderlichen Kenntnisse über Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften besitzen und entsprechend unterwiesen sein. Der Konzessionär benennt namentlich Ersthelfer und einen Brandschutzhelfer.
- (6) Es dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen gegen Nachweis auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet wurden.

## § 6

### Nutzung, Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsgebäude

- (1) Der Konzessionär übernimmt entgeltlich (§ 8) die nachstehend bezeichneten Gebäude und Räume im städtischen Anwesen Zweibrücker Straße 33 (Hauptfriedhof):
  - a) Leichenhalle einschließlich Kühl- und Sektionsraum (ca. 201 qm)
  - b) Trauerhalle (ca. 207 qm)
  - c) Pfarrzimmer im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes (ca. 7,7 qm)
  - d) Büroraum im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes (20 qm)
  - e) Sozialräume im Kellergeschoß des Verwaltungsgebäudes (ca. 27,5 qm)
  - f) Freifläche (bebaut mit Fahrzeug- und Gerätehalle; ca. 175 qm)
  - g) Mitbenutzung des Betriebshofes westlich des Hauptfriedhofes (1.000 qm)
  - h) 3 Büroräume im Obergeschoß des Verwaltungsgebäudes (ca. 40 qm)

Das Verwaltungsgebäude der Friedhofsverwaltung wird voraussichtlich im Sommer 2024 umgebaut. Nach den Umbauarbeiten (ca. Januar 2025) übernimmt der Konzessionär entgeltlich (§ 8) die nachstehend bezeichneten Gebäude und Räume im städtischen Anwesen Zweibrücker Straße 33 (Hauptfriedhof):

- a) Leichenhalle einschließlich Kühl- und Sektionsraum (ca. 201 qm)
  - b) Trauerhalle (ca. 207 qm)
  - c) Pfarrzimmer im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes (ca. 8 qm)
  - d) Büroraum im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes (ca. 10 qm)
  - e) Aufenthaltsraum und Umkleide mit Toilette und Dusche im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes (ca. 26 qm)
  - f) Freifläche (bebaut mit Fahrzeug- und Gerätehalle (ca. 175 qm)
  - g) Mitbenutzung des Betriebshofes westlich des Hauptfriedhofes (1.000 qm)
- (2) Die Unterhaltung und bauliche Instandhaltung der ihm zur Nutzung überlassenen Räume und Gebäude sowie der vorhandenen Einrichtungen (Anlage 2) hat der Konzessionär auf eigene Kosten zu gewährleisten. Hierzu zählen:
  - Reinigung

- Desinfektion der Leichenhalle mit Kühl- und Sektionsraum
- Alle Betriebsmittel wie Seife, Desinfektionsmittel, Handtuchpapier u. a.
- Die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser werden nach Verbrauch abgerechnet. Nach dem Umbau werden hierfür separate Zähler eingebaut, damit der Verbrauch genau abgelesen werden kann
- Die Müllgebühren, die Kosten für die Prüfung der Feuerlöscher sowie die Wartung der Heizung werden zwischen dem Konzessionär und der Stadt geteilt
- Grundsteuer für gewerblich genutzte Räume sowie für die Gerätehalle werden jährlich in Rechnung gestellt
- Wartung und Instandhaltung des Kühlaggregats
- Instandhaltung des Mikrofons und der Beschallungsanlage
- Die Leuchtmittel in den angemieteten Räumlichkeiten sind vom Konzessionär selbst zu ersetzen.

Ersatz, Änderungen und Neubeschaffungen von Geräten und Maschinen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Alle vom Konzessionär eingebrachten Arbeiten, Sachen und ersetzten Gegenstände gehen bei Vertragsende entschädigungslos in das Vermögen der Stadt über. Ausnahme: eigene Geräte wie z. B. Bagger, Fahrzeuge, Werkzeuge.

- (3) Um- und Ausbauten in den genutzten Gebäuden bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Stadt. Dabei sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten.
- (4) Der Konzessionär hat dafür Sorge zu tragen, dass die Friedhofsgebäude uneingeschränkt für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen. Eine anderweitige Nutzung ist nicht zulässig. Bestattungsunternehmern ist in Ausübung ihrer Tätigkeit ein ungehinderter und diskriminierungsfreier Zugang zu Leichen- und Trauerhallen zu gewähren, soweit sie im Auftrag von Hinterbliebenen tätig sind.
- (5) Dem Konzessionär obliegt analog der städtischen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen die Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln auf den Geh- und Zufahrtswegen vom Haupteingang Zweibrücker Straße bis zur Leichen- und Trauerhalle und bis zum Beginn der Friedhofswege.
- (6) Das Gelände des Betriebshofes ist sauber und befahrbar zu halten.

## § 7

### Abrechnung gegenüber den Nutzern

- (1) Der Konzessionär ist berechtigt, für seine Leistungen eine Vergütung von den Nutzern dieser Leistung zu verlangen. Insoweit trägt der Konzessionär das alleinige volle Nutzungs- und Vergütungsrisiko. Die Stadt ist nicht verpflichtet, für etwaige Verluste oder Forderungsausfälle des Konzessionärs einzustehen.
- (2) Als Vertragsbestandteil wird in der Anlage 2 ein Leistungsverzeichnis beigefügt, welches die Leistungsentgelte festsetzt. Die Leistungen des Konzessionärs sind Dritten nach diesem Leistungsverzeichnis anzubieten. Bei wesentlicher Veränderung kostenbegründender Faktoren werden die Parteien Verhandlungen

über etwaige Veränderungen der Leistungsentgelte führen. Eine Angleichung ist frühestens zwei Jahre nach Abschluss dieses Vertrages möglich und bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses der Stadt.

## § 8

### Konzessionsentgelt

- (1) Der Konzessionär zahlt der Stadt für die nach § 6 Abs. 1 Ziffer a bis h genutzten Räumlichkeiten ein jährliches Nutzungsentgelt von 42.906,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer bzw. nach dem Umbau (voraussichtlich ab 1.1.2025) die nach § 6 Abs. 1 Ziffer a bis g genutzten Räumlichkeiten ein jährliches Nutzungsentgelt von 39.704,88 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Nutzungsentgelt ist in zwölf gleichen Raten am Ende eines Monats über den abgelaufenen Monat fällig. Es ist ohne besondere Anforderung unter Angabe des Kassenzeichens \_\_\_\_\_ an die IBAN: DE 5485 0010 0000 0000 18 – BIC: SOLADES1SUW bei der Sparkasse Südpfalz Landau zu überweisen.
- (2) Die Kosten für Gas, Wasser, Strom, Abwasser, Grundsteuer u. ä. werden nach Verbrauch abgerechnet. Die Müllgebühren werden zwischen der Stadt und dem Konzessionär geteilt. Alle Kosten werden nach Ende der Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt.
- (3) Für die Nutzung der Infrastruktur der Friedhöfe zahlt der Konzessionär je Bestattung ein Ausgleich in Höhe von 60,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer an die Stadt. Bei anonymen Kollektivbeisetzungen in Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten ohne Teilnahme von Angehörigen zahlt der Konzessionär ein Ausgleich in Höhe von 12,00 € je Urne zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer an die Stadt.

Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09 und 31.12. eines jeden Jahres. Der für das abgelaufene Quartal zu leistende Betrag wird jeweils 14 Tage nach Quartalsende fällig.

- (4) Das Nutzungsentgelt nach Absatz 1 sowie der Ausgleich nach Absatz 3 werden analog der Erhöhung der Leistungspreise des Konzessionärs angepasst.

## § 9

### Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt am 1. September 2024 in Kraft und endet am 31.12.2028.

## § 10

### Außerordentliche Kündigung

Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 11  
Verzug, Nichterfüllung

Gerät der Konzessionär mit den zu erbringenden Leistungen in Verzug, ist die Stadt berechtigt, die Leistungen rechtzeitig auf Kosten des Konzessionärs durch einen Dritten erbringen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug oder unaufschiebbaren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebes steht der Stadt dieses Recht ungeachtet eines Verzugs des Konzessionärs bereits dann zu, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Konzessionär seine Leistung nicht ordnungsgemäß erbringen wird.

§ 12  
Haftung

- (1) Unberührt von diesem Vertrag bleiben Aufgaben, deren Erfüllung kraft Gesetzes und kraft Satzung der Stadt obliegen.
- (2) Dem Konzessionär sind die öffentlichen Einrichtungen, die zur Verwirklichung dieses Vertrages in Anspruch genommen werden müssen, zugänglich zu machen.
- (3) Der Konzessionär verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen sie im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Konzessionärs auf dem Friedhof erhoben werden, außer wenn der Grund solcher Ansprüche dem der Stadt vorbehaltenen Bereich (§ 12 Abs. 1) entstammt.

§ 13  
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 14  
Schriftform, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden sind nicht wirksam.

§ 15  
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Landau in der Pfalz.

Landau in der Pfalz, den \_\_\_\_\_

---

Dr. Dominik Geißler  
Oberbürgermeister

---

Konzessionsnehmer

## Leistungsverzeichnis (bitte hier die Preise eintragen)

<u>Kosten für die Grabanfertigung</u>	Preis zzgl. MwSt.
1.) Grabanfertigung eines Erdreihen-/Erdwahlgrabes (1,80 m) <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Transport der Materialien zur Grabstelle</li> <li>➤ Öffnen der Grabstelle</li> <li>➤ Grabschalungen einsetzen</li> <li>➤ Auslegen von Grasmatten/Folie für das Grab</li> <li>➤ Sicherheitslaufroste auflegen</li> <li>➤ Schließen der Grabstelle/Abtransport der o. g. Materialien</li> <li>➤ Transport des Blumenschmucks zur Grabstelle</li> <li>➤ Entsorgung des Blumenschmucks der Bestattung</li> <li>➤ Abtragen/Auffüllen der Grabstelle mit Erde (2x)</li> </ul>	_____ €
2.) Grabanfertigung eines Erdwahlgrabes mit Tieferlegung (2,40 m) <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Arbeiten wie unter Punkt 1 beschrieben</li> </ul>	_____ €
3.) Grabanfertigung eines Kindergrabes (1,00 m) <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Arbeiten wie unter Punkt 1 beschrieben</li> </ul>	_____ €
4.) Grabanfertigung eines Erdreihen-/Erdwahlgrabes bei Übergrößen/ Überbreiten (1,80 m)	_____ €
5.) Grabanfertigung eines Erdwahlgrabes bei Übergrößen/Überbreiten (2,40 m)	_____ €
6.) Grabanfertigung mit Einbau von Grabhüllen (nur 1,80 m)	_____ €
7.) Erschwerniszulagen pauschal je Erdbestattung <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Entfernen von Beton- bzw. Sandsteinfundamenten (gemäß § 4 UVV der Gartenbau-Berufsgenossenschaft)</li> <li>➤ Ablösen und Entfernen von Felsen, Gesteinsschichten und Gesteinsbrocken (Sand- und Kalkstein o. ä.)</li> <li>➤ Schwierige Bodenverhältnisse gemäß VOB DIN 18300 etc.</li> <li>➤ Einsatz für zusätzlicher Schalungselemente – Gleitschalung</li> <li>➤ Roden einer Grabstelle, Beseitigung von Baumstümpfen, Wurzeln etc.</li> <li>➤ Unvollständige Verwesung (Bergung v. Leichen/Leichenresten)</li> <li>➤ Einsatz von Zusatzmaschinen wie Abbruchhammer, Schlammpumpe o. ä.</li> <li>➤ Öffnen und Schließen einer Gruft</li> </ul>	_____ €
8.) Aufstellung von Überfahrrampen für den Bagger <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grabanfertigung ab der zweiten Reihe im Grabfeld</li> <li>➤ Grabanfertigung bei hinderlicher Randbepflanzung</li> <li>➤ Grabanfertigung bei schwieriger Belegung der Grabfelder</li> </ul>	_____ €



- 9.) Grabanfertigung eines Urnenreihen-/Urnenwahlgrabes (0,90 m)
- Öffnen und Schließen der Grabstelle
  - Auslegen von Grasmatten für die Urnenbeisetzung
  - Transport des Blumenschmucks zur Grabstätte
  - Entsorgung des Blumenschmucks der Bestattung
  - Abräumen und Wiederanlegen der Grabstätte
- \_\_\_\_\_ €
- 10.) Urnenbeisetzungen im anonymen Grabfeld ohne Angehörige
- \_\_\_\_\_ €
- 11.) Ausgrabung / Umbettung
- Eines Sarges
- \_\_\_\_\_ €
- Einer Urne
- \_\_\_\_\_ €

### Kosten für die Bestattung

- 1.) Bestattungsordner zur Erdbestattung (Verantwortlich für den Ablauf der Trauerfeier)
- Terminierung der Bestattung (Verwaltungsaufwand)
  - Ca. 45 Minuten vor Beginn der Trauerfeier vor Ort
  - Friedhofshalle auf- und abschließen
  - Kondolenzlisten auslegen, sofern der Bestatter keine Listen bereithält
  - Beleuchtung ein- und ausschalten
  - Lautsprecheranlage für Halle und evtl. Vorplatz anschalten
  - Heizung und Musikwiedergabegeräte bedienen
  - Abspreche mit Organist, Pfarrer etc. treffen
  - Trauerzug anführen
  - Träger anweisen
  - Sonstiges
- \_\_\_\_\_ €
- Stellung Sargträger (pro Person)
- \_\_\_\_\_ €
- 2.) Bestattungsordner zur Feuerbestattung (Verantwortlich für den Ablauf der Trauerfeier)
- Leistung wie unter Punkt 1
  - Sarg einziehen
- \_\_\_\_\_ €
- Bestattungsordner und Urnenträger  
(Verantwortlich für den Ablauf der Trauerfeier und der Urnenbeisetzung)
- \_\_\_\_\_ €
- Stellung Urnenträger (pro Person)
- \_\_\_\_\_ €

## 3.) Vorbereitung zur Aufbahrung des Verstorbenen

- Abschiedshalle auf- und abschließen
- Stellung der Aufbahrungs-, Einrichtungs- und Dekorationselemente im Abschiedsraum
- Blumenschmuck und Kondolenzkarten zuordnen, Namensschild für Raum anbringen
- Abschiedsraum/Treffpunkt zur Urnenbeisetzung
- Nach Aufbahrung Kabine reinigen

\_\_\_\_\_ €

## 4.) Einbringen einer Urne in die Urnenstele

\_\_\_\_\_ €

## 5.) Orgelspiel zur Bestattung

\_\_\_\_\_ €

## 6.) Lautsprecher am Grab

\_\_\_\_\_ €

## 7.) Benutzung der Abschiedshalle auf dem Hauptfriedhof

\_\_\_\_\_ €

## 8.) Benutzung der Abschiedshalle (Verwahrung der Urne bis zur Beisetzung)

\_\_\_\_\_ €

## 9.) Benutzung des Sektionsraumes (pro Stunde)

\_\_\_\_\_ €

## 10.) Benutzung der Trauerhalle bis 30 Min.

\_\_\_\_\_ €

## 11.) Benutzung der Kühlung (pro Tag)

\_\_\_\_\_ €

Zuschlag für Samstagstermine:

\_\_\_\_\_ €

Die Stadt Landau erhält für ordnungsbehördliche Bestattungen einen Nachlass in Höhe von \_\_\_\_\_ (jährlich ca. 35 Stück).

**Kosten für die Abräumung**

(Abräumung der kompletten Grabstätte wie Grabstein, Einfassung, Fundament und Blumen)

## 1.) Einzelgrab

\_\_\_\_\_ €

## 2.) Doppelgrab

\_\_\_\_\_ €

## 3.) Urnengrab

\_\_\_\_\_ €

## Inventarverzeichnis

Bei Vertragsbeginn stehen im Eigentum der Stadt folgende Einrichtungsgegenstände:

- 1) Leichenhalle Sektionsraum:  
Versorgungseinheit System Höhle  
Edelstahl-Arbeitstisch mit Handwaschbecken  
Edelstahl-Hubwagen  
Edelstahl-Schreibpult  
Edelstahlregal für Notsärge  
Seifenspender  
Heizstrahler  
Beleuchtungskörper
- 2) Leichenhalle (ohne Sektionsraum):  
Edelstahl-Schreibpult  
2 DEMAG-Hebezüge  
Beleuchtungskörper  
Kühlzelle mit Kühlaggregat
- 3) Trauerhalle:  
Orgel  
Rednerpult mit Mikrofon  
Beschallungsanlage  
Bestuhlung  
Beleuchtungskörper
- 4) Pfarrzimmer:  
Handwaschbecken  
Beleuchtungskörper

Nach den Umbauarbeiten des Friedhofsgebäudes steht im Pfarrzimmer kein Handwaschbecken mehr zur Verfügung.

- 5) Büro-, Aufenthaltsraum, Umkleide mit Toilette

Nach den Umbauarbeiten des Friedhofsgebäudes steht in den Umkleiden auch eine Dusche zur Verfügung.